

Satzung

des Fördervereins der 205. Schule – Oberschule der Stadt Leipzig in der von der Gründungsversammlung am 11.03.2024 beschlossenen Fassung.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen “Förderverein der 205. Schule Leipzig e.V.”.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der 205. Schule – Oberschule der Stadt Leipzig.
- (2) Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch
 - die Unterstützung von Veranstaltungen wie z. B. Schul- und Sportfesten, von Ausflügen, Projektunterricht, Schul- und Klassenfahrten
 - die Mitwirkung bei der Etablierung schulischer Traditionen wie z. B. der Willkommensveranstaltung für die zukünftigen 5. Klassen sowie der würdigen Verabschiedung von Abschlussklassen
 - die Unterstützung der Schule bei der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA)
 - die Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr-, Lernmittel sowie Unterrichtsvorhaben) und sonstiger Ausrüstung der Schule sowie der Gestaltung des Schulgeländes soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - das Aufrechterhalten und die Stärkung der Bindung zwischen Schule, Schülern, Lehrerkollegium sowie Förderern der Schule
 - die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schulwettbewerbe
 - die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstiger schulischer Belange.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen einschließlich deren Beantragung, Verwaltung und Abrechnung sowie personelle Maßnahmen einschließlich deren Beauftragung Dritter.
- (4) Der Verein kann Träger von Ganztagsangeboten sein.
- (5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will, die Satzung anerkennt sowie den Mindestbeitrag entrichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt; über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt. Er kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres angezeigt werden. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.
 - durch Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - bei natürlichen Personen durch Tod.
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden durch den Vorstand, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt bzw. bei grobem Verstoß gegen die Satzung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§6

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresmindestbeitrags erhoben.
- (2) Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Begründung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Spenden sind jederzeit möglich und zur Durchführung des Vereinszweckes dem Kassenbestand hinzuzufügen.

§7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§9) und der Vorstand (§11).

§9

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
- die (Neu-)Wahl des Vorstands
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- die Änderung und Ergänzung der Satzung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, allerdings nicht in den Schulferien, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher in Textform durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt wird.

(5) Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§10

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

(5) Über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen kein Stimmrecht.

(6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§11

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Stellvertreter/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Fördervereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle der Wahl diese annehmen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt öffentlich oder auf abzustimmenden Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt in einer alsbald anzuberaumenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich sind Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in vertretungsberechtigt; je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt im Geschäftsverkehr. Der/die Schatzmeister/in erhält Einzelvertretungsberechtigung beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu Beratungen zusammen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (10) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

§12

Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte werden von dem/der Schatzmeister/in geführt; jährlich ist ein Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Alle Überweisungsaufträge sowie Aufträge für Abhebungen vom Vereinskonto müssen jeweils von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern - siehe § 11 (6) - unterschrieben werden.
- (3) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung in zweijährlichem Turnus zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen können jederzeit die Kassen prüfen.

(4) Mindestens einmal im Geschäftsjahr – speziell in Vorbereitung der Jahreshauptversammlung – findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Der schriftlich anzufertigende Bericht der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung vorzutragen. Dieser Bericht muss bei der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes berücksichtigt werden.

§13

Auflösung

Über den Auftrag zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§14

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zugunsten der 205. Schule – Oberschule der Stadt Leipzig, zu verwenden hat.

§15

Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Leipzig, den 11.03.2024